

V e r k ü n d e t

am 28. Juni 1961

Hoffmeister, Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz S. [REDACTED] in L. [REDACTED] bei B. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gewerkschaft des S. [REDACTED] V. [REDACTED]
H. [REDACTED] und A. [REDACTED], Kohlenhandel in E. [REDACTED], Z. [REDACTED]straße
[REDACTED], vertreten durch den Bergassessor a.D. Gerhard R. [REDACTED]
[REDACTED] in E. [REDACTED]-B. [REDACTED], Weg zur P. [REDACTED] und Berg-
werksdirektor i.R. Paul K. [REDACTED] in E. [REDACTED],
E. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und
Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/ Westfalen vom 7. Juni 1960 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1958 die unter der eingetragenen Firma "Wilhelm K., Eisen- und Metallgießerei" betriebene Gießerei gekauft. Verkäuferin war die Witwe Irene K.. Dem Beklagten wurde das Handelsgeschäft mit dem Recht, die Firma fortzuführen, übertragen. Die Übergabe des Geschäftes war am 1. Juli 1958 erfolgt. Im Vertrage wurde ferner festgelegt, daß der Beklagte durch Vertrag vom selben Tage den Sohn der Verkäuferin, Wilfried K. als Kommanditisten in das gekaufte Handelsgeschäft unter der unverändert bleibenden Firma Wilhelm K. aufnehme.

In einem notariellen Vertrage vom 18. Dezember 1958 haben der Beklagte und die Verkäuferin erklärt, der Beklagte sei von dem Vertrage vom 15. Juli 1958 zufolge einer Anfechtung und des Wegfalls der Vertragsgrundlage zurückgetreten. Die Verkäuferin habe diesen Rücktritt anerkannt. Demzufolge sei der genannte Kaufvertrag rückwirkend wieder aufgehoben bzw. nicht rechtswirksam geworden. Nachdem der Beklagte nicht Inhaber des Unternehmens geworden sei, sei auch für den mit dem Sohn der Frau K. geschlossenen Gesellschaftsvertrag die Vertragsgrundlage weggefallen, weswegen der Vertrag im beiderseitigen Einvernehmen ebenfalls rückwirkend nicht rechtswirksam geworden sei. In weiteren Bestimmungen des Vertrages wird geregelt, wie die Mittel, die der Beklagte in das Unternehmen gegeben habe, zurückerstattet werden sollten. Soweit eine Schuld durch Einlösung von Wechseln und Hingabe von Mitteln entstanden sei, sollte die festzustellende Forderung in eine stille Geschäftseinlage des Beklagten umgewandelt werden.

Die Klägerin, die seit dem Jahre 1953 mit der Firma K in Geschäftsverbindungen steht, lieferte ihr in der Zeit vom 2. Oktober 1958 bis 2. Februar 1959 Brikketts und Koks.

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Zahlung eines Kaufpreisrestes und auf Ersatz von Verzugsschaden geltend, und zwar im Berufungsrechtszuge nur noch einen Betrag von 7786,56 DM und 200 DM Zinsen als Kaufpreisforderung für Lieferungen, die in der Zeit vom 15. Juli bis 18. Dezember 1958 bestellt sein sollen, sowie einen Betrag von 130 DM für aufgewendete Beitreibungskosten.

Das Landgericht hat der Klägerin insgesamt 8116,56 DM nebst Zinsen von 7916,56 DM zugesprochen. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte habe unstreitig das Unternehmen der Eisen- und Metallgießerei Wilhelm K am 1. Juli 1958 übernommen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien die im Berufungsrechtszuge noch streitigen Lieferungen bei der Klägerin in der Zeit vom 15. Juli bis 18. Dezember 1958 bestellt worden. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte die Geschäfte unter der Firma K allein geführt oder ob er als persönlich haftender Gesellschafter



einer von ihm mit dem Sohn der Verkäuferin gegründeten Kommanditgesellschaft gehandelt habe. In beiden Fällen hatte er persönlich für die seit dem 1. Juli bis zum 18. Dezember 1958 entstandenen Schulden. Dabei sei es gleichgültig, ob etwa der Beklagte selbst die Handelsgeschäfte unter der Firma Wilhelm K. vorgenommen oder ob der Sohn der Verkäuferin oder ein Dritter unter dieser Firma im Geschäftsverkehr gehandelt habe. Es genüge, daß Bestellungen von Warenlieferungen unter der Firma Wilhelm K. aufgegeben worden seien. Entscheidend sei allein, daß der Beklagte als Besitzer des gesamten Unternehmens, also als dessen Inhaber im geschäftlichen Verkehr unter der Firma Wilhelm K. aufgetreten sei oder andere habe auftreten lassen. Darauf beruhe die Haftung des Beklagten und nicht darauf, daß er einen Rechtsschein gesetzt habe.

II. Diese Auffassung bekämpft die Revision ohne Erfolg.

1. Die Revision glaubt, das Berufungsgericht sei rechtsirrtümlich der Auffassung, der Besitzer eines Unternehmens (oder richtiger: der zu dem Unternehmen gehörenden einzelnen Sachen) hatte wegen eben dieses Besitzes für die Schulden des Unternehmens. Das ist aber nicht der Sinn der Ausführungen des Berufungsgerichts. Es geht vielmehr ersichtlich davon aus, die Klägerin habe mit demjenigen die Kaufverträge über Briketts und Koks schließen wollen, der Inhaber des Unternehmens Eisen- und Metallgießerei Wilhelm K. gewesen sei. Da aber entweder der Beklagte allein oder die Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte habe sein sollen, das Unternehmen inne gehabt habe, hatte der Beklagte, so ist der Gedankengang des Berufungsgerichts zu verstehen, auf jeden Fall für die im Betrieb begründeten Schulden.

Gegen diesen Ausgangspunkt bestehen keine Bedenken. Das Berufungsgericht stellt nämlich ausdrücklich fest, die noch streitigen Lieferungen seien unter der Firma Wilhelm K. bei der Klägerin bestellt worden. Da aber die Firma der Name ist, unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt, ergibt sich, daß die Klägerin mit dem damaligen Inhaber des Geschäftsbetriebes hat abschließen wollen. Wenn das Berufungsgericht daraus, daß der Beklagte "Besitzer" des Unternehmens gewesen sei, schließen will, er sei dessen Inhaber gewesen, sei es allein, sei es als Gesellschafter, so ist das eine zulässige Annahme, die im übrigen schon deshalb begründet ist, weil der Beklagte unstreitig den Betrieb am 1. Juli 1958 übernommen hatte.

Die Revision meint zwar, aus einem an die Firma des Beklagten gerichteten Schreiben der Klägerin vom 13. Mai 1959 folgern zu können, weder der Beklagte als Gesellschafter, noch die Kommanditgesellschaft als solche seien der Klägerin gegenübergetreten, die Klägerin habe vielmehr bei den Lieferungen sich keine andere Vorstellung gemacht, als daß sie nach wie vor mit der Firma K. und deren alleiniger Inhaberin, der Witwe K., einen Vertrag schließe. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht dieses Schreiben nicht berücksichtigt habe. In diesem Schreiben erklärt die Klägerin, sie habe der Firma Wilhelm K. Eisen- und Metallgießerei Koks geliefert und habe sich bisher vergeblich bemüht, von dieser Firma Zahlung zu erhalten. Wie sie habe feststellen können, sei der Beklagte in der Zeit der Bestellung und Lieferung Pächter der Eisen- und Metallgießerei gewesen. Sie müsse sich nunmehr an ihn wegen der Regulierung der Forderung wenden. Aus diesem Schreiben läßt sich aber höchstens entnehmen, daß die Klägerin bei Lieferung der Waren von dem Übergang

des Betriebes auf den Beklagten und die Gründung einer Kommanditgesellschaft nichts gewußt hat. Es ist allerdings denkbar, daß ein Verkäufer, der mit einem Unternehmen einen Vertrag schließt, nur mit dem ihm bekannten Inhaber dieses Geschäftsbetriebes in Vertragsbeziehungen treten will, etwa weil er ihn für besonders vertrauenswürdig hält, nicht aber im Falle einer ihm unbekannt gebliebenen Geschäftsübergabe mit dem neuen Inhaber. Aus dem Schreiben vom 13. Mai 1959 brauchte das Berufungsgericht indessen nicht zu entnehmen, daß die Klägerin nur mit der Witwe K., nicht aber allgemein mit demjenigen habe abschließen wollen, der unter der Firma K. im Handel die Geschäfte, also das Unternehmen betreibe. Gerade weil die Klägerin in der Annahme, der Beklagte habe den Geschäftsbetrieb gepachtet, von ihm Bezahlung forderte und damit nicht die frühere Inhaberin, sondern als vermeintlichen Pächter den neuen Inhaber in Anspruch nehmen wollte, war das Berufungsgericht nicht zu der Erwägung genötigt, daß die Klägerin für den Fall einer Veräußerung des Geschäfts nicht an den Erwerber, sondern an die Verkäuferin den für den Geschäftsbetrieb vorgesehenen Koks habe liefern wollen. Es stellt daher keinen Verfahrensverstoß dar, wenn das Berufungsgericht nicht das Schreiben in dem von der Revision gewünschten Sinn verwertet hat. Das Berufungsgericht hat somit ohne Rechtsirrtum als Vertragsgegnerin der Klägerin mindestens auch die vom Beklagten und Wilfried K. gegründete Kommanditgesellschaft angesehen.

2. Die Revision macht weiter geltend, der Beklagte könne als Einzelkaufmann deshalb nicht verpflichtet sein, weil das Unternehmen zur Zeit der Bestellung nicht vom Beklagten allein, sondern von der nicht im Handelsregister eingetragenen Kommanditgesellschaft fortgeführt worden sei. Daß das Unternehmen von der Kommanditgesellschaft betrieben

worden war, ist allerdings richtig. Wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit erwägt, daß der Beklagte die Geschäfte allein geführt habe, so will es aber wohl nur in Betracht ziehen, daß der Beklagte das Geschäft ursprünglich selbst unter Fortführung der Firma übernommen hatte. Diese Übernahme, so meint das Berufungsgericht ersichtlich, könne weder dadurch aus der Welt geschafft werden, daß der mit Wilfried K. geschlossene Gesellschaftsvertrag sich infolge Anfechtung als unwirksam erweise, noch dadurch, daß auch der Übernahmevertrag angefochten worden sei. Ob der Beklagte, weil er den Gesellschaftsvertrag angefochten hat, sich etwa als Alleininhaber behandeln lassen müßte, kann indessen dahingestellt bleiben. Er haftet jedenfalls auch für die von der Kommanditgesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Anfechtung des Gesellschaftsvertrages persönlich, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat.

3. Was die Revision gegen eine derartige Haftung für die Gesellschaftsschulden vorbringt, ist rechtlich nicht begründet.

Zunächst trifft es nicht zu, daß, wie die Revision meint, Grundlage für die Ansprüche der Klägerin der Vertrag vom 15. Juli 1958 wäre, durch den der Beklagte das Unternehmen erworben hatte. Die Revision verkennet, daß es sich nicht um eine durch Eintritt in ein Geschäft begründete Haftung für alte Schulden handelt, sondern daß die Klägerin Erfüllung von Verträgen verlangt, die eingegangen worden sind, nachdem der Beklagte das Unternehmen unter Fortführung der Firma erworben und Wilfried K. als Gesellschafter aufgenommen hatte. Grundlage der Klageansprüche sind daher die Kaufverträge zwischen der Klägerin und der Kommanditgesellschaft, die unter der Firma "Wilhelm K., Eisen- und Metallgießerei" im Geschäftsverkehr aufgetreten ist.

Entscheidend ist also nur, ob eine Haftung des Beklagten für die Schulden der Kommanditgesellschaft nach §§ 161, 123 Abs. 2 HGB deshalb entfällt, weil der Beklagte den Vertrag, durch den er das Unternehmen erworben hatte, und den mit Wilfried K. geschlossenen Gesellschaftsvertrag angefochten hat. Auf den ersten Vertrag kann es nicht ankommen. Wer als Kaufmann mit einem anderen in Vertragsbeziehungen getreten ist, kann sich grundsätzlich seiner Verbindlichkeiten nicht mit der Berufung darauf entziehen, daß er das Handelsgeschäft, in dessen Rahmen er den Vertrag geschlossen hat, nicht mehr führe. Was aber den Gesellschaftsvertrag betrifft, so ist nach ständiger Rechtsprechung bei Personalgesellschaften die Anfechtung des Gesellschaftsvertrages dergestalt, daß die Gesellschaft rückwirkend vernichtet werde, ausgeschlossen, sobald die Gesellschaft in Vollzug gesetzt ist (BGB RGRK 11. Aufl. § 705 Anm. 32). Für die zurückliegende Zeit wird die Gesellschaft wie eine vollwirksame behandelt.

Die Revision glaubt, aus der Entscheidung RGZ 142, 98 entnehmen zu können, daß nur derjenige Dritte geschützt werde, der sich im Vertrauen auf das Bestehen einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, wenn sie sich "als solche darbiete", mit ihr im Rechtsverkehr eingelassen habe, und daß der einzelne Gesellschafter nur in Anspruch genommen werden könne, wenn die Gesellschaft oder der einzelne Gesellschafter als solcher aufgetreten sei und sich damit als Schuldner bekannt habe. Die Revision will daraus, daß weder der Beklagte als Gesellschafter noch die Kommanditgesellschaft als solche ausdrücklich der Klägerin gegenüber getreten seien, folgern, die Klägerin dürfe keinen Vertrauensschutz genießen.

Die Revision verkennt indessen die Tragweite des Urteils des Reichsgerichts. Es kommt im wesentlichen zu dem Ergebnis, dem von einem Dritten mit der angeblichen Gesellschaft abgeschlossene Vertrag sei im Einzelfall durch Auslegung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben der Inhalt zu geben, den er für den Dritten haben würde, wenn die als Mitglieder einer Handelsgesellschaft auftretenden Personen wirklich eine solche Gesellschaft gegründet hätten. Dieser Grundsatz mag allerdings nicht uneingeschränkt gelten. In dem der Entscheidung des Reichsgerichts zugrunde liegenden Fall war der Beklagte als Gesellschafter in ein Handelsgeschäft eingetreten, das zuvor als offene Handelsgesellschaft und dann als stille Gesellschaft geführt worden war, und wurde für alte Schulden der offenen Handelsgesellschaft in Anspruch genommen. Dort konnte sich in der Tat die Frage erheben, ob der alte Gläubiger auch dann schutzwürdig sei, wenn er nicht auf das Bestehen der Gesellschaft, etwa durch Gewährung von Stundung, vertraut hatte. Anders im vorliegenden Fall. Hier bedarf es nicht eines besonderen Vertrauens auf das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses. Das von der Revision vermißte Schutzbedürfnis ergibt sich schon daraus, daß die Klägerin den Vertrag mit dem unter der Firma handelnden Geschäftsinhaber geschlossen hat und daß Geschäftsinhaber die Kommanditgesellschaft gewesen ist. Der Klägerin mag zwar die Gesellschaftsgründung unbekannt gewesen sein; sie hat aber darauf vertraut, daß die kaufmännische Person, die unter der Firma auftrat, auch bestand. Die Auffassung der Revision, für den Fall, daß eine Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb übernommen und Geschäfte im Rahmen dieses Betriebes getätigt habe, der Gesellschaftsvertrag sich aber als unwirksam herausstelle, sei eine Haftung der Gesellschafter

für von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten, nicht begründet, würde darauf hinauslaufen, daß dem Gläubiger in der Regel vertragliche Ansprüche überhaupt genommen waren. Die erfolgreiche Anfechtung des Gesellschaftsvertrages führt entgegen der Ansicht der Revision nicht dazu, daß Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft eingegangen ist, wegen Fortfalls der Gesellschaft als der Unternehmerin des Geschäftsbetriebes nunmehr etwa in der Person des Veräußerers erwachsen.

Haftet der Beklagte als Gesellschafter unter dem Gesichtspunkt, daß die Klägerin mit dem Inhaber des Unternehmens, also der Kommanditgesellschaft, einen Vertrag hat schließen wollen und geschlossen hat, so stellt sich auch nicht die von der Revision angeschnittene Frage, ob derjenige, der sich auf einen Rechtsschein berufe, zu beweisen habe, daß er durch den Rechtsschein zum Vertragsschluß veranlaßt worden ist. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Aufnahme des Geschäftsbetriebes durch die Kommanditgesellschaft und dem Abschluß der Kaufverträge liegt hier schon deshalb vor, weil eine andere Person als die Kommanditgesellschaft, mit der der Lieferungsvertrag für das Unternehmen hätte geschlossen werden können, überhaupt nicht vorhanden war.

Die Verurteilung des Beklagten erweist sich daher als zutreffend.

III. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Artl

Bundesrichter Dr. Dorschel
ist beurlaubt und
ortsabwesend; er ist
an der Leistung der
Unterschrift verhindert.

Dr. Mezger

Dr. Messner

Dr. Pagendarm